Anlage1

Satzung

der Stadt Bielefeld zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung - ZES)

vom […]

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz - WohnStG) in der Fassung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Gegenstand der Satzung
§ 2 Gefährdung der Wohnraumversorgung
§ 3 Maßnahmen zur Stärkung und Sicherung der Wohnraumversorgung
§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich
§ 5 Persönlicher Anwendungsbereich
§ 6 Wohnraum
§ 7 Zweckentfremdung
§ 8 Genehmigung
§ 8a Ersatzwohnraum
§ 8b Entrichtung von Ausgleichszahlungen
§ 9 Nebenbestimmungen
§ 10 Leerstand
§ 11 Anordnungen zur Wiederherstellung von Wohnraum zu Wohnzwecken
§ 12 Anzeige- und Registrierungspflicht bei Kurzzeitvermietung
§ 13 Negativattest
§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Betretungsrecht
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

ENTWURF

§ 16 Verwaltungsgebühren
§ 17 Evaluierung
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die von der Landesregierung auf Grundlage des „Gutachtens zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen“ (Berlin, 11.11.2022) am 21. Dezember 2022 beschlossene „Verordnung zur Bestimmung von Gebieten im Land Nordrhein-Westfalen mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a Satz 1 des Baugesetzbuches“ (BaulandmobilisierungsVO NRW) ist am 7. Januar 2023 in Kraft getreten. Danach zählt die Stadt Bielefeld zu den Kommunen mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Die Stadt Bielefeld ist somit nach § 12 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG) berechtigt, diese Zweckentfremdungssatzung zu erlassen, die die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (Zweckentfremdung) im Stadtgebiet unter Genehmigungsvorbehalt stellt.

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Mit dieser Satzung soll dazu beigetragen werden, die Wohnraumversorgung der Bevölkerung in der Stadt Bielefeld langfristig zu sichern und Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung zu schützen.

(2) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

§ 2
Gefährdung der Wohnraumversorgung

(1) [1]Im Gebiet der Stadt Bielefeld ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. [2]Es besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf.

ENTWURF

(2) Der aktuelle Wohnraummangel führte zur Aufnahme der Stadt Bielefeld in die Mieterschutzverordnung NRW vom 28. Januar 2025 (GV. NRW. S. 111), die durch Verordnung vom 28. Oktober 2025 (GV. NRW. S. 848) geändert worden ist.

§ 3
Maßnahmen zur Stärkung und Sicherung der Wohnraumversorgung

Mit dem Ziel, die Wohnraumversorgung der Bevölkerung innerhalb der Geltungsdauer die Satzung zu verbessern, ergreift die Stadt Bielefeld – neben dem Erlass dieser Satzung – folgende Maßnahmen:

a. Die Stadt Bielefeld führt eine jährlich fortlaufende Wohnungsmarktbeobachtung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Ergebnisse hieraus dienen unter anderem der Entwicklung von Strategien zur Begegnung der angespannten Wohnungsmarktsituation und der Verbesserung des quantitativen und qualitativen Wohnraumangebotes.
b. Mit der „Bielefelder Baulandstrategie“ beteiligt sich die Stadt Bielefeld aktiv am Bodenmarkt, um eine bedarfsgerechte Entwicklung von bezahlbaren Wohnbauflächen zu fördern.
c. Die bestehenden Instrumente zur öffentlichen Förderung des Wohnungsbaus werden konsequent angewendet und evaluiert. Dem zuständigen Landesministerium werden Anregungen zur Optimierung dieser Instrumente unterbreitet.
d. Um dem andauernden Abschmelzen des geförderten Mietwohnungsbestandes entgegenzuwirken, gilt in Bielefeld eine Quotenreglung. Beim Verkauf städtischer Grundstücke oder beim Abschluss städtebaulicher Verträge sind mindestens 33 Prozent der neuen Mietwohnungen für den geförderten Wohnungsbau vorzusehen.
e. Das Bauamt der Stadt Bielefeld bietet ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot für einen breit gefächerten Wohnungsmarkt.

§ 4
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) [1]Die Satzung erfasst freifinanzierten Wohnraum im Gebiet der Stadt Bielefeld, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Wohnraum war oder danach wurde und als Wohnraum nutzbar ist. [2]Der Wohnraum darf nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Öffentlich geförderter Wohnraum ist von dieser Satzung betroffen, wenn keine Zweckbindung gemäß den §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in der jeweils geltenden Fassung mehr besteht.

§ 5
Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Verpflichtet zum Schutz des Wohnraums vor zweckfremder Nutzung nach dieser Satzung sind:

a. die über den Wohnraum verfügungsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, also insbesondere
 - Eigentümerinnen und Eigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - die aufgrund eines Nießbrauchsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts Berechtigten sowie

b. die Nutzungsberechtigten, also insbesondere
 - Mieterinnen und Mieter,
 - sonstige Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen die in § 3 Absatz 5 WohnStG genannten Beauftragten insbesondere von Haus- oder Wohnungsverwaltungen gleich.

§ 6
Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.

(2) [1]Räume sind objektiv zu Wohnzwecken geeignet, wenn sie als solche baurechtlich genehmigt oder wenigstens genehmigungsfähig sind und nicht so schwere Mängel aufweisen, dass die Bewohnbarkeit nach den Bestimmungen des Wohnraumstärkungsgesetzes nicht wiederhergestellt werden kann. [2]Zudem müssen die Räume allein oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

ENTWURF

(3) Räume sind subjektiv zu Wohnzwecken bestimmt, wenn die Widmung durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten nach außen zum Ausdruck gebracht wurde.

(4) Kein schützenswerter Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn

a. der Wohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude etc.),

b. der Wohnraum bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,

c. Wohnraum noch nicht bezugsfertig ist,

d. baurechtlich eine Wohnungsnutzung nicht zulässig ist,

e. der Wohnraum einen von den jeweiligen Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden schweren Mangel aufweist und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wiederhergestellt werden kann (§ 8 Absatz 2 WohnStG gilt entsprechend) oder

f. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen der Größe, des Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen.

(5) [1]Die Wohnfläche des Wohnraums ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume (§ 24 WohnStG). [2]Maßgeblich für die Berechnung sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Zweckentfremdung

(1) [1]Die Zweckentfremdung von Wohnraum bedarf einer Genehmigung. [2]Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird.

(2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

a. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,

b. für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage, für Studierende für mehr als sechs Monate, längstens 180 Tage, im Kalenderjahr genutzt wird,
c. beseitigt wird (Abbruch),
d. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, oder
e. länger als sechs Monate leer steht. Als Beginn des Leerstehenlassens gilt grundsätzlich das Ende des letzten Mietverhältnisses, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

§ 8
Genehmigung

(1) Eine Genehmigung zur Zweckentfremdung wird auf Antrag erteilt, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder ein berechtigtes Interesse Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum ist bei der Wohnungsaufsicht der Stadt Bielefeld elektronisch einzureichen.

(3) [1]Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stadt Bielefeld innerhalb von drei Monaten ab vollständigem Einreichen der prüffähigen Antragsunterlagen nicht entschieden hat. [2]Die Genehmigung der Zweckentfremdung erlischt mit einem Wechsel der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigung oder der Änderung des Verwendungszwecks, es sei denn, dass Ersatzwohnraum nach § 8a geschaffen oder eine einmalige Ausgleichszahlung nach § 8b dieser Satzung geleistet wurde.

(4) Die wohnungsrechtliche Genehmigung der Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

§ 8a
Ersatzwohnraum

[1]Die Zweckentfremdungsgenehmigung kann bei Vorliegen eines überwiegenden schutzwürdigen, privaten Interesses unter der Auflage zur Bereitstellung eines beachtlichen Angebots an Ersatzwohnraums erteilt werden. [2]Ein beachtliches Angebot liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Ersatzwohnraum wird innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen,
b. zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum besteht ein zeitlicher Zusammenhang,
c. die Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum stimmt überein,
d. der Ersatzwohnraum ist nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum,
e. der Ersatzwohnraum darf nicht als Luxuswohnraum anzusehen sein, der den Standard des durch die Zweckentfremdung entfallenden Wohnraums in besonders erheblicher Weise überschreitet, und
f. der Ersatzwohnraum steht dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum zur Verfügung.

§ 8b
Entrichtung von Ausgleichszahlungen

(1) [1]Die Zweckentfremdungsgenehmigung kann bei Vorliegen eines überwiegenden schutzwürdigen, privaten Interesses unter der Auflage zur Entrichtung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung erteilt werden. [2]Mit der Ausgleichszahlung soll die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums mindestens teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. [3]Die Ausgleichsbeiträge werden zweckgebunden zum Schutz bestehenden Wohnraums oder für die Förderung der Schaffung neuen Wohnraums in Bielefeld eingesetzt. [4]Erfolgt die Genehmigung im öffentlichen Interesse wird keine Ausgleichszahlung erhoben.

(2) [1]Die Ausgleichszahlung wird pro Quadratmeter zweckentfremdeten Wohnraums festgesetzt. [2]Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche 4.000 Euro pro Quadratmeter Wohnraum und orientiert sich damit am Wert des entfallenden Wohnraums.

(3) Bei nur vorübergehender Umnutzung des Wohnraums ist in der Regel eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen der Miethöhe für neu geförderte Wohnungen der Einkommensgruppe B und dem Oberwert der Mietspanne für vergleichbaren Wohnraum in Bielefeld, mindestens jedoch 2,00 Euro pro Quadratmeter, zu entrichten.

ENTWURF

(4) Die Ausgleichszahlung kann abgesenkt werden, wenn die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 WohnStG genannten Gründe vorliegen.

§ 9
Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann auf Widerruf, befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung zur Zweckentfremdung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10
Leerstand

(1) [1]Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstehenlassens nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Stadt Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. [2]Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.

(2) [1]Wird ein Leerstand verbunden mit der konkreten Absicht einer Baumaßnahme angezeigt, gilt die Genehmigung für das Leerstehenlassen für die Dauer der Baumaßnahme als erteilt, wenn die Stadt Bielefeld nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. [2]Eine Genehmigung für das Leerstehenlassen kann mit der Auflage verbunden werden, den Zeitraum des Leerstands durch die Zwischenvermietung auf der Basis eines Zeitmietvertrags an einen Dritten oder durch eine andere Zwischennutzung so gering wie möglich zu halten.

ENTWURF

§ 11
Anordnungen zur Wiederherstellung von Wohnraum zu Wohnzwecken

(1) [1]Wird Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann angeordnet werden, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). [2]Die Stadt Bielefeld kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).

(2) Ist Wohnraum so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, kann angeordnet werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot).

§ 12
Anzeige- und Registrierungspflicht bei Kurzzeitvermietung

(1) [1]Vor der Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung ist dies der Stadt Bielefeld unter Angabe der Anschrift des Wohnraums, Verwendung als Haupt- oder Zweitwohnsitz, die Höchstzahl der Schlafgelegenheiten, Name, Anschrift und Kontaktdaten der verfügungs- oder nutzungsberechtigten Person anzuzeigen. [2]Dies gilt auch, wenn nach § 7 Absatz 2 Buchstabe b noch keine Genehmigungspflicht für die zweckfremde Nutzung des Wohnraums besteht. [3]Bei der Überlassung mehrerer Wohnungen zum Zweck der Kurzzeitvermietung muss für jede einzelne Wohnung gesondert eine Anzeige erfolgen. [4]Änderungen der anzugebenden Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Die Stadt Bielefeld teilt der oder dem Anzeigenden eine amtliche Nummer (Wohnraum-Identitätsnummer) mit. [2]Wird eine Genehmigung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung erteilt, wird mit der Genehmigung eine Wohnraum-Identitätsnummer vergeben. [3]Die Wohnraum-Identitätsnummer kann befristet erteilt werden. [4]Wird eine Genehmigung zum Zweck der Kurzzeitvermietung befristet erteilt, ist auch die Wohnraum-Identitätsnummer für denselben Zeitraum befristet.

(3) Ist die oder der Anzeigende nicht mehr verfügungs- oder nutzungsberechtigt, ist je betroffener Wohnung eine neue Wohnraum-Identitätsnummer erforderlich.

(4) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die Wohnraum-Identitätsnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie die Nutzung des Wohnraums zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbieten oder dafür werben.

ENTWURF

(5) [1]Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung der Stadt Bielefeld spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. [2]Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Wohnraum-Identitätsnummer.

(6) [1]Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der Stadt Bielefeld anzuzeigen. [2]Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer Wohnraum-Identitätsnummer bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder diese Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraum-Identitätsnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

§ 13
Negativattest

Auf Antrag wird durch ein Negativattest bestätigt, dass eine Genehmigung zur Zweckentfremdung für die beabsichtigte Maßnahme nicht erforderlich ist.

§ 14
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Betretungsrecht

(1) Verfügungsberechtigte und die in § 16 WohnStG genannten Verpflichteten haben den Bediensteten der Stadt Bielefeld alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen.

(2) Die Bediensteten der Stadt Bielefeld sind gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 WohnStG berechtigt, den Wohnraum zu betreten und den Sachverhalt zu ermitteln.

ENTWURF

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, länger als sechs Monate leer stehen lässt, diesen durch Abbruch vernichtet oder eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WohnStG),

b. wer einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WohnStG),

c. wer eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 WohnStG),

d. wer die Anzeige in Bezug auf den Leerstand nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WohnStG) oder

e. wer die Wohnraum-Identitätsnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraum-Identitätsnummer angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 WohnStG),

f. wer die Überlassung von Wohnraum nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 WohnStG).

(2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 WohnStG, wer

a. ohne erforderliche Genehmigung die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt,

b. Angebote oder Werbung dafür verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht oder

c. es entgegen § 17 Absatz 9 WohnStG ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraum-Identitätsnummer zu veröffentlichen, oder seiner Entfernungspflicht nach § 21 Absatz 3 WohnStG oder § 16 Absatz 2 Satz 2 WohnStG nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 21 Absatz 4 WohnStG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO) nebst Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Evaluierung

Die Stadt Bielefeld evaluiert die Auswirkungen dieser Satzung auf ihren Wohnungsmarkt spätestens bis sechs Monate vor dem Datum des Außerkrafttretens dieser Satzung.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

ENTWURF